
Merkblatt Ehescheidung

Gültig ab: 1. Januar 2026

In diesem Merkblatt verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Die Eintragung einer Partnerschaft gemäss PartG beim Zivilstandsamt oder die Ehe von gleichgeschlechtlichen Paaren entsprechen der Heirat. Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, Ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln oder gleichgeschlechtliche verheiratete Paare sind der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung. Der Einfachheit halber wird in diesem Merkblatt nur von Ehe und Scheidung gesprochen.

Vorgehen

Ist mindestens eine Ehegattin oder ein Ehegatte einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, werden die während der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge geteilt. Die von beiden Ehegatten während der Ehe bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erworbenen Guthaben werden bei einer Scheidung grundsätzlich hälftig geteilt.

Während des Scheidungsverfahrens werden die Pensionskassen der Ehegattin und des Ehegatten in der Regel von der Richterin oder vom Richter oder dem mit der Scheidungskonvention beauftragten Advokaturbüro aufgefordert, das während der Ehe erworbene Vorsorgekapital (Austrittsleistung) zu berechnen. Die BLVK übermittelt dem Gericht die erforderlichen Angaben über die bei ihr versicherte Person und bestätigt, ob sie die Überweisung durchführen kann (Durchführbarkeitserklärung).

Nach erfolgter Scheidung teilt das Gericht der BLVK mit, welcher Teil des Sparguthabens an die Pensionskasse der ehemaligen Ehegattin oder des ehemaligen Ehegatten respektive der ehemaligen Partnerin oder dem ehemaligen Partner überwiesen werden muss. Die Kompetenz für die Aufteilung der Guthaben liegt beim Gericht. Die BLVK ist ausschliesslich für die Übermittlung der Angaben und die Umsetzung des Scheidungsurteils zuständig.

Folgen der Teilung

Das Sparguthaben wird um den Betrag reduziert, der an die Vorsorgeeinrichtung der anderen Partei überwiesen wurde. Dies führt zu einer Kürzung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Das bei einer Scheidung an die BLVK überwiesene Kapital wird dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Berechnung

Beispiel Berechnung des Vorsorgekapitals bei Scheidung:

Austrittsleistung des Ehemanns A bei der Scheidung	CHF 200 000
Austrittsleistung des Ehemanns A bei der Heirat *	- CHF 100 000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 100 000
Austrittsleistung der Ehefrau B bei der Scheidung	CHF 100 000
Austrittsleistung der Ehefrau B bei der Heirat *	- CHF 80 000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 20 000
Differenz erworbenes Vorsorgekapital Ehemann A und Ehefrau B (CHF 100 000 minus CHF 20 000)	CHF 80 000
Überweisung vom Ehemann A an Ehefrau B (Hälfte der Differenz)	CHF 40 000

* (Inkl. Zinsen bis zur Scheidung)

Einkauf nach Vorsorgeteilung

Nach der Überweisung des Vorsorgekapitals (eines Teils der Austrittsleistung) kann die infolge der Scheidung «verlorene» Versicherungsdeckung gemäss den reglementarischen Bestimmungen wieder eingekauft werden. Durch einen solchen Einkauf kann das ursprüngliche Sparguthaben wieder aufgebaut werden. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt «Freiwilliger Einkauf».

Scheidung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern

Ist bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten, oder erreicht eine invalide Person während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter, kann das Vorsorgekapital nicht mehr aufgeteilt werden.

Bei einer bestehenden Invalidität vor dem ordentlichen Rentenalter (Alter 65) wird das hypothetische Vorsorgekapital herangezogen, ab Alter 65 oder bei bereits erfolgter Pensionierung entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse der Ehegattin und des Ehegatten.

Der bei der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihr bzw. ihm von der Vorsorgeeinrichtung der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in ihre bzw. seine Vorsorge übertragen (Scheidungsrente).

Scheidungsrente in Kapitalform

Die Scheidungsrente wird in Kapitalform überwiesen, sofern die berechnigte Ehegattin oder der berechnigte Ehegatte nicht die Überweisung in Rentenform verlangt. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der BLVK im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung.

Gibt es Ausnahmen vom Grundsatz der Teilung?

Ja. Die Ehegattin oder der Ehegatte kann ganz oder teilweise auf ihren bzw. seinen Anspruch verzichten, sofern weiterhin eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet ist. Ausserdem kann das mit der Scheidung befasste Gericht die Teilung ganz oder teilweise verweigern, wenn diese aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten nach der Scheidung oder des Vorsorgebedarfs als unangemessen erscheint. Über eine allfällige Ausnahme vom Grundsatz der Teilung entscheidet nicht die Pensionskasse, sondern ausschliesslich das zuständige Gericht.

Was geschieht, wenn für den Erwerb von Wohneigentum ein Vorbezug in Anspruch genommen wurde und das Wohneigentum sowie der Vorbezug im Rahmen der Scheidung übertragen werden?

In diesem Fall muss die im Grundbuch eingetragene Veräusserungsbeschränkung angepasst werden, sodass die Anmerkung zugunsten der Vorsorgeeinrichtung oder der Freizügigkeitseinrichtung der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers vorgenommen werden kann. Die Übertragung des Eigentums begründet keine Pflicht zur Rückzahlung des Vorbezugs.

Worauf ist zu achten, wenn im Rahmen der Wohneigentumsförderung eine Verpfändung von Vorsorgeguthaben vorgenommen wurde?

Für die Überweisung (eines Teils) der Austrittsleistung ist die schriftliche Zustimmung der Pfandgläubigerin oder des Pfandgläubigers erforderlich.